

# SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über den Bebauungsplan Nr. 43 "Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße"

Teil A – Planzeichnung

M 1:1000



## Nutzungsschablonen

<b>SO1 Kur</b>	a	<b>SO9 Gast</b>	o
GRZ 0,35	II - III	GRZ 0,2	I
<b>SO2 Hotel</b>	a	<b>SO10 Gast</b>	o
GRZ 0,5	I - III	GRZ 0,4	I
<b>SO3 Hotel</b>	o	<b>SO11 Pflege</b>	o
GRZ 0,4	III	GRZ 0,45	III
<b>SO4 Tour</b>	o	<b>SO12 Segel</b>	o
GRZ 0,25	I - II	GRZ 0,45	I - II
<b>SO5 Tour</b>	o		
GRZ 0,3	I - IV		
<b>SO6 Tour</b>	o		
GRZ 0,4	I - III		
<b>SO7 Tour</b>	o		
GRZ 0,5	III		
<b>SO8 Tour</b>	a		
GRZ 0,5	II - III		

## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

### 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- SOKur** Sonstiges Sondergebiet für Kurklinik (§ 11 BauNVO)
- SOHotel** Sonstiges Sondergebiet für Hotel (§ 11 BauNVO)
- SOTour** Sonstiges Sondergebiet für Tourismus (§ 11 BauNVO)
- SOGast** Sonstiges Sondergebiet für Gaststätten (§ 11 BauNVO)
- SO Pflege** Sonstiges Sondergebiet für Pflegeheim / Betreutes Wohnen (§ 11 BauNVO)
- SO Segel** Sonstiges Sondergebiet für Segelverein (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- SR Seenotrettung
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsbenuhtiger Bereich
- Parkplatz, öffentlich
- Fußweg, öffentlich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage mit lfd. Nummerierung, öffentlich
- Hausgarten, privat
- Zäsurgrün, öffentlich
- Regenrückhaltebecken, öffentlich

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 BauGB)

- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzungen von Bäumen
- Erhalt von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Stellplätze
- Tiefgarage, öffentlich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

vorhandene bauliche Anlagen

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern

- Bemaßung
- künftig fortfallend
- Böschung
- Baumkronendurchmesser

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone III B

Regelungen für die Stadterhaltung und dem Denkmalschutz

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, Bodendenkmale der Kategorie 2
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

- Geltungsbereich der Fremdenverkehrssetzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach § 22 BauGB

- Planungslagen: Flurkarte, Maßstab 1:2000, Kataster- und Vermessungsamt Bad Doberan, Stand: 31.07.2008; Topographische Karte, Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V; eigene Erhebungen

## Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Kühlungsborn-Bad Doberan. Gemäß § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmalfunde in dem nachrichtlich übernommenen Bereich bekannt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verruscher des Eingriffs § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Alt- oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Ausstritt vorverunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Alltagsgerüche) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Bad Doberan wird hingewiesen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Stellplatzsatzung, die Satzung zur Gestaltung der Vorgärten und die Erhaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - teilweise Planungsbericht A sowie B), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung. Darüber hinaus gilt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 60 Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 2007).

In Teilbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt die Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr nach § 22 BauGB im nachrichtlich übernommenen Bereich, in der zuletzt geänderten Fassung.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

## Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung vom 18.04.2006, einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße", umfassend den Bereich beidseitig der Tannenstraße und der nördlichen Hermann-Häcker-Straße, nördlich der Poststraße und der Waldstraße sowie südlich der Ostseeallee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11, 15 - 17 u. 19 BauNVO)

- 1.1 Im Sonstigen Sondergebiet "Kurklinik" (SO 1) ist eine Kurklinik sowie alle Einrichtungen und Anlagen, die zu deren Betrieb erforderlich sind, zulässig.
- 1.2 In den Sonstigen Sondergebieten "Hotel" (SO 2-3) sind als Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausschließlich Hotels mit den dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen zulässig.
- 1.3 In den Sonstigen Sondergebieten "Tourismus" (SO 4-8) sind zulässig:
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes und gewerblich genutzte Ferienwohnungen;
  - Schank- und Speisewirtschaften;
  - Einzelhandelsbetriebe bis max. 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche;
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;
  - Dauermotels.

Vergnügungstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.

- 1.4 In den Sonstigen Sondergebieten "Gaststätten" (SO 9-10) ist ausschließlich der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Im SO 10 ist außerdem eine öffentliche Toilette zulässig.
- 1.5 Im Sonstigen Sondergebiet "Pflegeheim/Betreutes Wohnen" (SO 11) sind Pflegeheime, Altenheime, Wohnheime für behindert sowie alle Einrichtungen und Anlagen, die zum Betrieb erforderlich sind, zulässig. Die Kombination der Nutzungsarten ist zulässig.
- 1.6 Im Sonstigen Sondergebiet "Segelverein" (SO 12) ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen, die dem Segelverein dienen, zulässig. Dazu gehören insbesondere Vereinsräume, sanitäre Anlagen, gastronomische Anlagen, Winterstellplätze sowie Anlagen, die der Pflege und Instandsetzung von Booten der Vereinsmitglieder dienen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 2.1 In den Baugebieten mit abweichender Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

3. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

- 3.1 Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter ist im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen den öffentlichen Straßen und der straßenseitigen Hauptgebäudefläche.
- 3.2 Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete sind Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl nicht anzuzurechnen.
- 3.3 Der öffentliche Parkplatz "Strand West" an der Tannenstraße darf mit einer Tiefgarage unterbaut werden.

4. Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 4.1 Für den gesamten Geltungsbereich gelten die schalltechnischen Orientierungswerte 55/40 dB(A) tags/nachts.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 202 BauGB)

- 5.1 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwenden oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
- 5.2 Stellplätze und Zufahrten sind unverzüglich zu bessern oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenplaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
- 5.3 Die öffentlichen Parkanlagen mit der lfd. Nr. 1 sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bezüglich des Abbaus von Gehölzen wird auf Pkt. 5.4 verwiesen. Der Bereich der öffentlichen Parkanlage mit der lfd. Nummer 2 ist als parkartige Grünfläche aus Rasenflächen und Baumgruppen anzulegen. Die Errichtung von öffentlichen Gehwegen und Anlagen, die der Parkgestaltung und -nutzung dienen, ist zulässig. Ebenso ist die Unterbauung der entsprechenden Fläche mit einer Tiefgarage zulässig.
- 5.4 Einheimische Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm und mehrstammige Laubbäume ab 80 cm Gesamtumfang zweier Stämme, gemessen in 1,0 m Höhe über Geländeoberfläche, Großsträucher ab 3,0 m Höhe und freistehende Hecken ab 10,0 m Länge sind zu erhalten. Sie sind vor Beschädigungen sowie während Baumaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer drohender Gefahren sind zulässig. Der Abgang von Bäumen, Großsträuchern und Hecken ist gleichwertig innerhalb der Grundstücksfläche zu ersetzen. Bäume gilt bis zu einem Stammumfang von 60 cm ist ein Ersatzbaum, von 60 cm bis 1,20 m sind zwei Ersatzbäume, von 1,20 m bis 1,80 m sind drei Ersatzbäume und über 1,80 m Stammumfang sowie für jeweils angefangene 50 cm ein zusätzlicher Ersatzbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität: Hochstamm, 3x v., Stammumfang 16-18 cm gemessen in 1,0 m Höhe). Für Großsträucher und Hecken gilt ein Ausgleichsformfaktor von 1:1 bis zu 3:1 je nach Art, Größe, Vitalität und ökologischer Bedeutung (Sträucher in Baumqualität, mind. 2x v., mit Ballen 60-100 cm, Hecken mind. dreireihig). Über Ausnahmen und das Ausgleichsformfaktor entscheidet die Stadt.
- 5.5 Auf der öffentlichen Grünfläche (Flurstück 37/1) am Anglersteig sind vier Linden und im Bereich der privaten Stellplatzfläche des Flurstückes 49/3 der Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn sind drei Linden mit einem Stammumfang von mind. 16 cm / 3 x verpflanzt, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die neu gepflanzten Hochstämme sind mit einem Dreibeck zu sichern und die Baumscheiben sind vor dem Befahren zu schützen.
- 5.6 Auf den privaten Grundstücksflächen ist je 4 Kfz-Stellplätze ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16 cm / 3 x verpflanzt, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBAu M-V)

- 6.1 Innerhalb der Baugebiete sind Hauptdächer bis zu einer maximalen Dachneigung von 45° zulässig. Mansarddächer sind auch mit abweichenden Dachneigungen zulässig. Dächer von Carports und Garagen sind in der gleichen Dachneigung und Dachhaut wie das Hauptgebäude auszuführen. Zulässige Dachfarben sind in allen Baugebieten: rot, braun, rotbraun, anthrazit und schwarz.
- 6.2 Energiegewinnungsanlagen, die auf der Dachoberfläche angebracht sind, sind auf von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbareren Dachflächen nicht zulässig.
- 6.3 Die Fassaden sind in allen Baugebieten nur als glatte verputzte Fassaden oder mit Sichtmauerwerk zulässig. Auf untergeordneten Fassadenflächen (kleiner als 1/3 der jeweiligen Fassadenseite) ist auch die Verwendung von Holz zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit einem Fachwerk. Die Verwendung von Fassadenmaterialien oder von Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig. In den Baugebieten ist bei der Gestaltung der Außenwände nur die Verwendung von hellen, gebrochenen Weiß-, Beige-, Gelb-, Grau-, Blau- oder Rottönen zulässig.
- 6.4 Für alle Baugebiete gilt: fenestrierte, ungelagerte Fassadenflächen über 10 m Länge sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudefläche zu gliedern und zu begrünen. Dazu sind selbstklimmende Kletterpflanzen wie Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata) Sol. Sox, i.C. 80-100 cm oder Kletterpflanzen an Rankhilfen wie Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris), Blauregen (Wisteria sinensis), Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla), Immergrünes Geißblatt (Lonicera henryi) Sol. Sox, i.C. 60-100 cm oder Kombinationen der Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.5 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
- 6.6 Die nur außerhalb des Vorgartenbereiches zulässigen Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrüneten Umkleidung, mit Rankgittern zu versehen.
- 6.7 Einfriedungen sind nur als Laubhecke aus heimischen Arten und als schmiedeeiserne Zäune mit Mauerpfeilern zulässig. An der Straßenfront beträgt die max. zulässige Höhe 1,25 m.
- 6.8 Aus gestalterischen Gründen ist zwischen Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebengebäuden und allen Grundstücksgrenzen eine gärtnerisch angelegte Fläche von mind. 1,0 m Breite herzustellen.
- 6.9 Die Anzahl von Werbeanlagen jeglicher Art wird in allen Gebieten je Gewerbe auf max. 2 beschränkt. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht, Warenautomaten sowie Werbefahnen (Beflaggen) und Flaggenmasten sind unzulässig.
- 6.10 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBAu M-V und kann mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 18.09.2008. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 25.09.2008 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erfolgt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom beteiligt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertreterversammlung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umweltpflicht abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Baunutzungsverordnung unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom Auslegung informiert und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser

6. Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan Nr. 43, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 wurde gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

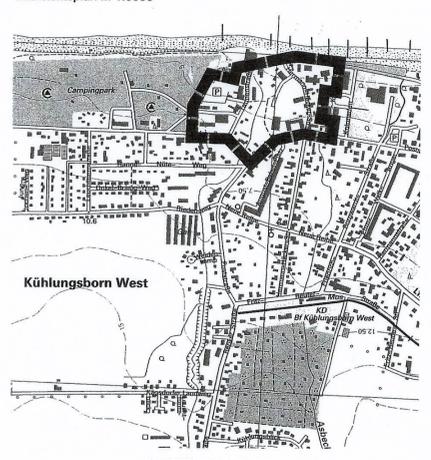
8. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 43, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausfertigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den (Siegel) Der Bürgermeister

## Übersichtsplan M 1:5000



## SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über den Bebauungsplan Nr. 43 "Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße"

umfassend den Bereich beidseitig der Tannenstraße und der nördlichen Hermann-Häcker-Straße, nördlich der Poststraße und der Waldstraße sowie südlich der Ostseeallee

Entwurf  
Bearbeitungsstand 06.08.2010

## Stadt- und Regionalplanung

Prof. Dr. habil. Dr. rer. oec.  
Martin Hüfmann  
Lehrstuhl für Stadt- und Regionalplanung  
Lors Fricke  
Mecklenburger Straße 32  
20909 Lübeck  
Tel. 03841-99 75 97/98  
Fax 03841-99 75 99  
www.stadt-und-regionalplanung.de